

- Entwurf -

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Laatzen (Vergnügungssteuersatzung)

**öffentlich bekanntgemacht: ...
gültig ab / in Kraft treten am: ...**

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom ... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Laatzen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen sowie Diskothekenbetrieb;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Burlesque, Table Dance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art (z.B. Peepshows, Striptease), Sex- und Erotikmessen sowie Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe -, die nicht von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Schau-, Scherz- und Unterhaltungsapparaten, -automaten und -geräten sowie der Apparate, Automaten und Geräte zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit)
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der zurzeit geltenden Fassung
 - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

Ausgenommen sind Spielapparate, -automaten und -geräte für Kleinkinder.

6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das individuelle Spielen am Einzelgerät oder das gemeinsame Spielen durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen, in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
7. der Betrieb von Bowling- und Kegelbahnen;
8. der Betrieb von Go-Kart-Bahnen und Miniaturbahnen (z.B. Carrera-Rennbahnen, Eisenbahnen, Modelleisenbahnen).

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme – unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe – vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung gefördert oder ausgezeichnet worden;
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
5. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 54 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder der gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3;

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der / dem Veranstalter/-in entsprechend § 12 darzulegen.

§ 3 Steuerschuldner/-in

- (1) Steuerschuldner/-in ist die / der Unternehmer/-in der Veranstaltung (Veranstalter/-in).
- (2) Bei Spielgeräten i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 oder bei Go-Kart-, Bowling- / Kegel- sowie Miniaturbahnen i.S.v. § 1 Nr. 7 und 8 ist / sind Steuerschuldner/-in die Person/en, der / denen die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner/-in sind auch:
 1. die / der Besitzer/-in der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. die / der Besitzer/-in der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind oder Go-Kart-, Bowling- / Kegel- bzw. Miniaturbahnen betrieben werden, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung oder den Betrieb ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 3. die / der wirtschaftliche Eigentümer/-in der Spielgeräte i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 oder der Go-Kart-, Bowling- / Kegel- oder Miniaturbahnen.
- (4) Mehrere Steuerschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen im Sinne des § 44 AO.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer (Apparate-, Automaten- und Gerätesteuer)
 - Pauschsteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (3) ¹Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem entgeltlichen Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. ²Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Festsetzung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (4) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 oder 5 nicht gegeben sind.
- (5) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben

- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, wenn der Zutritt zu der Veranstaltung nicht unentgeltlich ist und Karten oder sonstige Ausweise nicht ausgegeben werden, mindestens jedoch in der Höhe, die sich bei einer Festsetzung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde,
 - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen,
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (6) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.
- (7) Als Pauschsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes bzw. der Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o.ä.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten oder Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahnen o.ä. nach § 1 Nr. 5 bis 8, wenn das Spielgerät oder die Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o.ä. dauerhaft außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Aufbewahrungspflichten

- (1) ¹Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 3) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. ²An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) ¹Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert und / oder geleistet wird. ²Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. ³Ist der Zutritt zu Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig, bleiben darin enthaltene Getränkeverzehrateile außer Ansatz, wenn diese separat ausgewiesen werden und die Getränke in diesem Betrieb zum üblichen Verkaufspreis lt. Getränkekarte dauerhaft angeboten und erworben werden können, höchstens jedoch bis zu 70 v.H. des insgesamt geforderten Entgelts. ⁴Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Laatzen als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (3) ¹Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 ist die Veranstaltungsfläche. ²Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Bühnen- und Kassenräume, Garderoben und Toiletten.
- (4) Bei der Steuer nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird.

- (5) Bemessungsgrundlage bei der Spielgerätsteuer (§ 4 Abs. 6) ist das Einspielergebnis bzw. die Anzahl der Apparate / Automaten / Geräte.
- (6) ¹Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. ²Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) ¹Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele u.s.w.. ²Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (8) Bemessungsgrundlage für die Spielgerätsteuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und Musikautomaten ist die Anzahl der Apparate / Automaten / Geräte.
- (9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (10) Bei der Pauschsteuer (§ 4 Abs. 7) richtet sich die Steuer nach der Anzahl der zu versteuernden Bowling- / Kegel-, Go-Kart- und Miniaturbahnen.
- (11) Die / der Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- | | |
|--|---------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 20 v.H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 3 und 4 | 30 v.H. |
- der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei Mischveranstaltungen (z.B. Konzert mit anschließender Tanzveranstaltung) bleiben pauschal 40% der Eintrittsgelder bei der Berechnung der Vergnügungssteuer außer Ansatz.
- (3) ¹Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche
- | | |
|---|--------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 2,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 | 3,10 € |

²Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltung werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. ³Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich der Steuersatz. ⁴Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Bei der Spielgerätesteuer beträgt der Steuersatz je Apparat / Automat / Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 6) 14 v. H. des Einspielergebnisses. Die Spielgerätesteuer beträgt jedoch mindestens

a) bei der Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 160,00 €

b) bei der Aufstellung an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind 70,00 €

2. für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 8), die

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 4., 5. und 6. 60,00 €

b) nicht in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 4., 5. und 6. 26,00 €

3. für Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe 20,00 €

4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 410,00 €

5. für Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können 200,00 €

6. für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 €

(5) Bei der Pauschsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für jede Bowling- / Kegelbahn bzw. Doppelbowling- / Doppelkegelbahn 15,00 € bzw. 30,00 €

2. für jede Go-Kart-Bahn 40,00 €

3. für jede Miniaturbahn 3,00 €

§ 8 Erhebungszeiträume

- (1) Bei Veranstaltungen i.S.v. § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei dem Betrieb von Spielgeräten i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 sowie bei Bowling- / Kegel-, Go-Kart- und Miniaturbahnen nach § 1 Nr. 7 und 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Laatzen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen die / der Steuerschuldner/-in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Fall des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Fall des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung abzugeben. ²Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 6 erfolgt, ist hierfür ein von der Stadt Laatzen vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. ³Die Steuer setzt die Stadt Laatzen durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) ¹Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der Bruttokasse zu Grunde zu legen. ²Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. ³Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.
- (3) Gibt die / der Steuerschuldner/-in ihre / seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Laatzen von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) ¹Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten, sofern auf dem Bescheid kein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist. ²Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) ¹Bei der Spielgerätsteuer (§ 4 Abs. 6) hat die / der Steuerschuldner/-in für den Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 2) monatliche Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer zu leisten. ²Die monatlichen Vorauszahlungen sind in Höhe des Betrages der für den vorangegangenen Erhebungszeitraum zu zahlenden Steuer zum 15. des folgenden Kalendermonats zu entrichten.

§ 12 Anmeldung und Anzeigepflichten

- (1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 7 und 8 sowie die dazu benutzten Räume spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Zur Anmeldung ist auch die / der Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. ³Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 2 beansprucht wird. ⁴Bei unvorbereiteten und nicht vorgesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Bei Veranstaltungen derselben / desselben Steuerschuldner/-in kann die Stadt Laatzen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (3) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort unverzüglich nach Aufstellung der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Laatzen entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. ³Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. ⁴Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. ⁵Für Bowling- / Kegelbahnen, Go-Kart- und Miniaturbahnen gilt dies entsprechend.
- (4) ¹Die Anzeigepflichten nach Abs. 3 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. ²Über die Außerbetriebnahme ist ein Nachweis erforderlich, z.B. ein Abnahmeprotokoll. ³Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige. ⁴Tritt im Laufe eines Betriebsmonats an die Stelle eines der in § 7 Abs. 4 und 5 genannten Apparate, Automaten bzw. Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten und sonstige Ausweise müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel der Stadt Laatzen versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat der Stadt Laatzen vor Beginn des Kartenverkaufs bzw. vor der Veranstaltung die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. ²Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise werden anschließend mit dem Steuerstempel der Stadt Laatzen versehen.
- (3) ¹Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung von dem Erwerb einer Eintrittskarte oder einem sonstigen Ausweis abhängig, so ist die / der Steuerschuldner/-in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. ²Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen der / dem Beauftragten der Stadt Laatzen auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) ¹Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat die / der Steuerschuldner/-in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. ²Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Laatzten vorzulegen.
- (5) Die Stadt Laatzten kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Laatzten kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Laatzten ist berechtigt, auch während einer Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung sowie zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Laatzten ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die / der Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Stadt Laatzten Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) ¹Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Laatzten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Laatzten erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die / den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe / denselben Abgabenpflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. an Spielgeräten nicht unverzüglich anzeigt;
 4. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt von dem Erwerb einer Eintrittskarte oder sonstigem Ausweis abhängig ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Laatzen nicht vorgelegt hat;
 5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Laatzen in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.08.2001 mit Wirkung vom 01.02.2002 außer Kraft.

Laatzen, den ...

Stadt Laatzen

...

Der Bürgermeister

Hinweis: Die Satzung wurde am ... im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht.

Abwägungs- und Beschlussvorschläge

über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

RA Dr. Grages / Familie Aue

Die für die Familien Aue und die Aue GbR eingereichte Stellungnahme des Rechtsanwaltes Dr. Grages vom 29.03.2010 wird zur Kenntnis genommen, zu den darin vorgebrachten Anregungen und Bedenken wie folgt beschlossen:

Die Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum ist generell mit dem Problem des Heranrückens relativ stöempfindlicher Wohnsiedlungsflächen an geräusch- oder/und staub- oder/und geruchsemittierende landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen oder/und landwirtschaftlichen Betrieben und Anlagen behaftet. Das insoweit quasi "ortsübliche bzw. -typische Konfliktpotential" stellt allerdings kein unüberwindbares, ultimatives Planungshindernis dar, wie unter anderem die in den 1990er-Jahren an den Ortsrändern der Nachbarortschaft Oesselse entwickelten Neubaugebiete "Langes Feld", "Kleiner Kamp", "Barmklagesweg", "Lessingstraße" - und nicht zuletzt das Neubaugebiet "Stiftungsstraße" (2001) im Südosten der Ortschaft Ingeln belegen.

Mit der Neufassung des Bebauungsplanes 308 soll die Konfliktbewältigung besser als im rechtswirksamen Bebauungsplan gelöst werden. Hierzu gehört u.a., dass zur Lösung der Lärmproblematik nicht länger auf eine rein schalltechnisch zwar wirksame, jedoch städtebaulich-ästhetisch fragwürdige Lösung durch 5 m hohe Schallschutzwände abgestellt wird. Vor eben diesem Hintergrund sind die vom TÜV Nord nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes untersuchten unterschiedlichen Lösungsvarianten zu sehen, - angefangen bei

- a) einer nur 1,8 m hohen grenzständigen Einfriedung/Mauer (Juli 2008), über
- b) Abschirmung durch eine (bei Einfamilienhäusern nicht nachfragegerechte) 5 m hohe Garagenzeile in 6 m Abstand zur Grenze der Hofstelle (Nov./Dez.2008),
- c) eine durchgehende, insgesamt ca.130 m lange, vom Grundstück Hauptstraße 2 ausgehend ca. 100 m nach Westen verlängerte Lärmschutzwand nebst Verlegung der Trasse des dadurch abgehängten derzeitigen Wirtschaftsweges (April/Mai 2009), bis hin zu der nunmehr verfolgten Lösung über Gartenhofhäuser und Verlegung des Kinderspielplatzes (Februar 2010).

Die erneut angeregte Freihaltung eines mindestens 30 m breiten Flächenstreifens zwischen der Hofstelle und der Bebauung an der K 266 und südwestlich des Wirtschaftsweges würde im Vergleich zur sekundären Abschirmung durch die Gartenhofhäuser zu einer Verschlechterung führen, indem u.a. die kritischen Spitzenpegel nachts ungehindert auf die Gebäude und privaten Freiflächen einwirken würden. Bei freier Schallausbreitung bewirkt ein Abstand von 30 m kaum eine Minderung (lediglich durch Luft- und Bodenabsorption auf dem Ausbreitungsweg), während Schallschutzwände/-wälle umso wirksamer sind, je dichter sie an die Schallquelle rücken.

Die geäußerten Zweifel an Marktgängigkeit von Atrium- / Gartenhofhäusern sind insoweit nicht schlüssig, als es sich um eine nicht nur vor dem Hintergrund des demo-

grafischen Wandels zunehmend nachgefragte, sondern auch für Familien mit Rollstuhlfahrern oder Gehbehinderten ausgesprochen attraktive - nämlich "barrierefreie" - Bau- und Wohnform handelt, die auch "auf dem Dorf" durchaus vertreten sein sollte. Im Übrigen stehen in Oesselse im Bereich Rotdornallee/Am Dorfacker bereits sechs Gartenhofhäuser aus den frühen 70er-Jahren, und nördlich des Friedhofs Im Heidfeld (Laatzen-Mitte) hatte die NILEG vor wenigen Jahren ein komplettes Wohnquartier mit ausschließlich Gartenhofhäusern realisiert und zügig vermarktet.

Im Übrigen wird auf die weitergehenden Ausführungen und die Abwägung in der Begründung sowie auf den zwischenzeitlich detailliert ausgearbeiteten Auslegungsentwurf verwiesen.

e.on Avacon

Die Stellungnahme vom 25.10.2010, wonach keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Beteiligung der e.on Avacon im weiteren Verfahren wird zugesichert, desgleichen die Einholung aktueller Leitungsauskünfte vor Beginn von Baumaßnahmen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Die Stellungnahme vom 26.10.2010, wonach aus Sicht des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen, ebenso der Hinweis auf die bei der Region Hannover liegende Zuständigkeit für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung landwirtschaftlicher Betriebe und Anlagen.

enercity netz

Die Stellungnahme vom 12.11.2010, wonach keine Bedenken erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen, ebenso der Hinweis, dass die weiteren Erschließungsmaßnahmen entsprechend dem weiteren Baufortschritt unter Inanspruchnahme der eingetragenen Leitungsrechte vorgenommen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Auslegungsentwurf bei den privaten Verkehrsflächen die überlagernde zeichnerische Festsetzung "mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche" durch eine im Ergebnis gleichwertige textliche Festsetzung ersetzt wurde; in beiden Fällen ist zur rechtlichen Absicherung z.B. eine Grunddienstbarkeit einzutragen.

Unterhaltungsverband 52 "Mittlere Leine"

Die Stellungnahme vom 16.11.2010 wird zur Kenntnis genommen, zu den Hinweisen wie folgt beschlossen:

Der Gewässerentwicklungsplan Bruchriede wurde u.a. bei den hydraulischen Berechnungen und der Dimensionierung des zwischenzeitlich erstellten Regenrückhaltebeckens (RRB) beachtet. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird über die dortige RW-Kanalisation dem RRB zugeführt und gelangt von dort, gedrosselt, in die in Ingeln vorhandene RW-Kanalisation, die entsprechend dem Generalentwässerungsplan ihrerseits über Rückhaltesysteme im verrohrten Höhnebach nördlich der Ortschaft Oesselse und letztlich zur Bruchriede führt. Die Abflussspende

von max. 3 l/s * ha gemäß "Gewässerentwicklungsplan Bruchriede" wird eingehalten.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung verwiesen.

Bei künftigen Planungen wird, soweit betroffen, der Unterhaltungsverband 52 "Mittlere Leine" als Träger öffentlicher Belange regelmäßig beteiligt werden. Die gewünschte Überlassung der Unterlagen zu den hydraulischen Berechnungen für das Plangebiet wird veranlasst.

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)

Die Stellungnahme vom 16.11.2010 wird zur Kenntnis genommen, die darin – und im voraufgegangenen Bauleitplanverfahren - vorgetragenen Bedenken und Hinweise werden nunmehr weitestgehend berücksichtigt:

Für die Einmündungen und Kurven der 5,5 m breiten öffentlichen Erschließungsstraßen werden nunmehr - in Abstimmung mit dem Erschließungsträger - im ersten und im zweiten Bauabschnitt Eckausrundungen als "Korbbögen" gemäß RAST+06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) vorgesehen. Ausgenommen sind lediglich Ausrundungen an den südlichen Grenzen der beiden SO-Gebiete und des Flurstücks 3/25, da diese bereits veräußert wurden.

Für die im öffentlichen Verkehrsraum – jeweils innerhalb der Flächen für Senkrecht- oder Längsparkplätze - festgesetzten Bäume wird u.a. die Einhaltung eines den Fahrzeugabmessungen genügenden Lichtraumprofils von mind. 4,0 m Höhe x 3,0 m Breite vorgeschrieben. An den Ein- oder Ausfahrten der von Müllfahrzeugen nicht befahrbaren privaten Wohnwege liegt jeweils mindestens eine der Flächen für Parkplätze, so dass dort bei Bedarf je ein Sammelplatz für sowohl Abfallsäcke als auch für Sperrmüll erstellt bzw. bereit gehalten werden kann. Für das nicht von Müllfahrzeugen anfahrbare östliche Teilgebiet "B" kann eine Sammelstelle ggf. an der entsprechend breiter anzulegenden Zufahrt über den Straßenseitengraben angelegt werden. Zwischenzeitlich hat sich der private Investor bereit erklärt, die dortige Wendeanlage auf 18 m Durchmesser zu vergrößern; dies kann und soll allerdings im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die private Erschließungsstraße erfolgen, eine zeichnerische Korrektur ist deshalb nicht erforderlich.

Die öffentlichen Straßen in der Baulastträgerschaft der Stadt Laatzen sind / werden standardmäßig für eine Achslast von 10 t ausgelegt und sind somit für 3-achsige Müllfahrzeuge mit 26 t Gesamtgewicht und für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung und den ausgearbeiteten Auslegungsentwurf verwiesen.

Region Hannover

Die Stellungnahme vom 18.11.2010, wonach keine Bedenken bestehen und die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung bestätigt wird, wird zur Kenntnis genommen. Zu den Hinweisen der einzelnen Fachbereiche wird wie folgt beschlossen:

- Fachbereich Wasserwirtschaft: Die für die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem vor ca. zwei Jahren erstellten Regenrückhaltebecken in die Vorflut erforderliche wasserrechtlich Erlaubnis liegt vor. Für die Bemessung der Einleitung wurde, wie gefordert, eine Abflussspende von max. 3 l/s * ha zugrunde gelegt.
- Fachbereich Verkehr:
Die Baumaßnahmen zur Anbindung des westlichen Planbereiches (A) an die K 266 sind, mit den entsprechenden vorherigen Abstimmungen über die Ausführung und Kostenträgerschaft, bereits realisiert worden, eine Aufweitung der Einmündung des Wirtschaftsweges in die K 266 wird nicht mehr in Betracht gezogen. Hinsichtlich der zusätzlichen Anbindung(en) des östlichen Planbereiches "B" wird der private Erschließungsträger zu gegebener Zeit die erforderlichen Vereinbarungen mit der Region treffen.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung und den Auslegungsentwurf verwiesen .

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Stellungnahme vom 30.11.2010 wird zur Kenntnis genommen, zu den darin vorgetragenen Anregungen wie folgt beschlossen:

Die dem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück zugewandten südlichen Gebäudewände der Gartenhofhäuser sind hinsichtlich des maßgeblichen Außenlärms (Luftschall) dem Lärmpegelbereich IV zugeordnet; der erforderliche bauseitige Schallschutz der Außenbauteile (z.B. zweischalige Wände, massive Türen zu den südlichen Frei- bzw. Abstandsflächen) reduziert auch die Übertragung des Schalls (Körperschall) in die übrigen Räume. Dieser Anregung ist insoweit entsprochen.

Die Realisierung des Bebauungsplanes im Bereich A - westlich des Wirtschaftsweges – mit seinen insgesamt 73 Grundstücken ist vom Erschließungsträger von Anfang an in mindestens zwei Bauabschnitten vorgesehen. Im ersten Bauabschnitt liegen 39 Grundstücke, von denen seit August 2007 erst fünf veräußert werden konnten. Die Vermarktung des - von den für notwendig erachteten inhaltlichen Änderungen des Bebauungsplanes, insbesondere zum Lärmschutz und zur Erschließung, abhängigen östlichen Teilbereichs B mit seinen sieben bis max. neun Grundstücken - darunter die Gartenhofhäuser - erfolgt dagegen durch private Dritte. Diesen wäre eine weitere Jahre andauernde Wartefrist wirtschaftlich nicht zuzumuten. Der Anregung, dieses Baugebiet als letzten der Bauabschnitte zu realisieren, wird daher nicht gefolgt.

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom ...	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><u>e.on Avacon</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie Stellungnahme vom 25.10.2010: Keine Bedenken; Hinweis auf erforderliche Beteiligung im weiteren Verfahren; vor weiteren Baumaßnahmen ist aktuelle Leitungsauskunft einzuholen; 	<p>11.01.2011 s. Anlage 1</p>	<p>Kenntnisnahme; es ergeben sich keine Folgerungen für den Inhalt des Bebauungsplanes</p>
<p><u>Handwerkskammer Hannover / Wirtschaftsförderung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Weder Anregungen noch Bedenken 	<p>11.01.2011 s. Anlage 2</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Industrie- und Handelskammer Hannover</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verweis auf die Stellungnahmen vom 03.11.2010 und 30.05.2007; d.h., es werden weiterhin keine Anregungen vorgetragen 	<p>17.01.2011 s. Anlage 3</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Zentrale Polizeidirektion Hannover/ Dezernat 55/Kampfmittelbeseitigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Hinweis, dass der Planungsbereich [im Zeitraum 2006 -2007] schon bearbeitet, ausgewertet und durch Sondierung bereinigt wurde 	<p>20.01.2011 s. Anlage 4</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Folgerungen für den Inhalt des Bebauungsplanes</p>
<p><u>Unterhaltungsverband 52 „Mittlere Leine“</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufgrund der Berücksichtigung der Anregungen Stellungnahme vom 17.11.2010 werden nunmehr keine Anregungen und Bedenken mehr vorgetragen 	<p>20.01.2011 s. Anlage 5</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die seinerzeitigen Bedenken ausgeräumt sind und neue Anregungen nicht vorgetragen werden.</p>
<p><u>energcity netz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Bedenken 	<p>21.01.2011 s. Anlage 6</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom ...	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><u>Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Belange der Müllabfuhr sind nunmehr weitestgehend berücksichtigt. ➤ Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Anordnung der Straßenbäume so erfolgen muss, dass die Befahrbarkeit durch Müllfahrzeuge gewährleistet ist; ➤ Die im Teilgebiet B vorgesehene Erschließungslage mit Wendekreis von 7 m ist dann ausreichend, wenn die Rangierfläche nicht durch Stellplätze oder Bäume eingeengt wird. 	<p>04.02.2011 s. Anlage 7</p>	<p>Kenntrnisnahme;</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, im Übrigen auf die textliche Festsetzung § 19 und die ergänzten Ausführungen unter Abschnitt 7.4 der Begründung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den privaten Erschließungsträger zur Beachtung bei der Ausführungsplanung weitergegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Vorgaben allein aus eigenem Interesse umgesetzt werden, andernfalls können sie ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Privatstraße - unter Beteiligung der aha - durch Nebenbestimmungen durchgesetzt werden.</p>
<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verweis auf die Stellungnahme vom 30.11.2010, keine neuen Anregungen 	<p>07.02.2011 s. Anlage 8</p>	<p>Die Stellungnahme vom 07.02.2011 wird zur Kenntnis genommen. Da keine neuen Anregungen vorgebracht werden, wird auf die zur Stellungnahme vom 31.11.2010 bereits erfolgte Abwägung und Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses vom 16.12.2010 verwiesen.</p>

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom ...	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><u>Region Hannover</u></p> <p>a) Fachbereich Regionalplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es wird bemängelt, dass durch die Gliederung des SO-Gebietes in SO1 und SO2 und die Zuweisung jeweils maximaler Verkaufsflächen die Gesamtverkaufsfläche nunmehr 2.000 qm betrage und damit die seinerzeit abgestimmte Größenordnung von max. 1.200 qm Verkaufsfläche für das gesamte SO-Gebiet deutlich überschritten werde; 	<p>08.02.2011</p> <p>s. Anlage 9</p>	<p>Die Bedenken sind dadurch gegenstandslos, als auf komplementäre Verkaufsflächen im zweiten Baukörper für Handels- und Dienstleistungsbetriebe im SO2 nunmehr zugunsten einer Kindertagesstätte verzichtet und die Summe der zulässigen Verkaufsflächen auf vertretbare 1.300 qm begrenzt wird.</p> <p>Auf die Änderungen der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen §§ 1 und 2 und die ergänzte Entwurfsbegründung , Abschnitt 5.1, wird verwiesen.</p>
<p>b) Fachbereich Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Es fehlt die Konkretisierung der 8.800 qm umfassenden Kompensationsmaßnahme ➤ Es fehlt die Bearbeitung des Artenschutzrechts, insbesondere bezüglich eventueller Vorkommen von Feldhamstern sowie von Offenbrütern wie Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche 		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hierzu auf die ergänzte Begründung, Abschnitt 11.0 , verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hierzu auf die ergänzte Begründung, Abschnitt 12.0 , und den entsprechenden Hinweis Nr. 8 auf der Planzeichnung verwiesen</p>
<p>c) Sonstige Fachbereiche Region</p> <p>keine Bedenken;</p>		<p>Kennntnisnahme</p>

Stellungnahmen privater Dritter	Stellungnahme vom ...	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><u>Rechtsanwalt Dr. Grages</u> für die Familien <u>Aue</u> und die <u>Aue GbR</u></p> <p>von einer stichwortartigen Wiedergabe der 7- und 3-seitigen Stellungnahmen wird abgesehen</p>	<p>03.02.2011 und 29.03.2010 (erneut)</p> <p>s. Anlagen 10</p>	<p>Die Stellungnahme vom 03.02.2011 wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird festgestellt, dass von wenigen Ausnahmen abgesehen ("fehlender" Pflanzstreifen zwischen WA14 und der landwirtschaftl. Hofstelle) keine wirklich grundlegend neuen Sachargumente vorgebracht werden - d.h. solche, auf die nicht schon bereits in der Entwurfsbegründung vom 08.12.2010 (z.B. sonstige Emissionen wie Stäube s. Ziff. 8.1, Verkehrslärm der K266 s. Ziff. 8.2/1, Schutzbedürftigkeit der privaten Freiflächen s. Ziff. 8.3, etc. pp.) bzw. in der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses am 16.12.2011 zur Stellungnahme vom 29.03.2010 eingegangen wurde.</p> <p>Für den anstehenden Verfahrensschritt der erneuten öffentlichen Auslegung - aufgrund solcher inhaltlicher Änderungen, die durchweg <u>nicht</u> die fragliche Hofstelle tangieren -, ist die erneute Auseinandersetzung mit bereits abgehandelten Aspekten in diesem Verfahrensstand entbehrlich, formal auch nicht erforderlich:</p> <p>Gem. § 10 BauGB erfolgt die abschließende Abwägung und Beschlussfassung über alle im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen des Satzungsbeschlusses <u>durch den Rat</u> - voraussichtlich am 30.06.2011.</p> <p>Erst dem als Satzung zu beschließenden Bebauungsplan ist dann auch die (sich von der beschreibenden Entwurfsbegründung - als Erläuterung der städtebaulichen Ziele und Gründe - unterscheidende) "rechtfertigende" Planbegründung beizufügen, in der die Entscheidungen für und wider die einzelnen öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander darzulegen bzw. zu begründen sind.</p> <p><u>Von einer Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses über die Stellungnahme vom 03.02.2011 anlässlich des Beschlusses zur erneuten öffentlichen Auslegung wird aus den vorgenannten Gründen abgesehen.</u></p>
<p><u>Sonstige Bürger / private Dritte</u></p>	<p>liegen nicht vor</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom ...	Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><u>e.on Avacon</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wie Stellungnahmen vom 25.10.2010 und 11.01.2011: keine Bedenken ➤ vor weiteren Baumaßnahmen ist aktuelle Leitungsauskuft einzuholen; 	<p>31.05.2011 s. Anlage 1</p>	<p>Kenntnisnahme; es ergeben sich keine Folgerungen für den Inhalt des Bebauungsplanes</p>
<p><u>Industrie- und Handelskammer Hannover</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Bedenken, sofern im neuen Sondergebiet (SO NV) die Gesamtverkaufsfläche von 1.300 qm nicht überschritten wird; 	<p>01.06.2011 s. Anlage 2</p>	<p>Kenntnisnahme; die 1.300 qm Gesamtverkaufsfläche stellt die Obergrenze für alle Verkaufseinrichtungen in diesem Sondergebiet dar; die sich aus der Grundstücksgröße und der GRZ von 0,4 ergebende bebaubare Fläche von rd. 2.100 qm ist u.a. für Lager, Anlieferzone und Sozialräume notwendig</p>
<p><u>Zentrale Polizeidirektion Hannover/ Polizeikommissariat Laatzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Örtlichen Bauvorschriften 6 u. 7 zu Höhen und Beschaffenheit von Einfriedungen werden u.a. aus Sicht der Kriminalprävention in Wohngebieten besonders begrüßt 	<p>07.06.2011 s. Anlage 3</p>	<p>Die Stellungnahme vom 07.06.2011 wird zur Kenntnis genommen; die Begründung zur Begrenzung der zulässigen Höhe von Einfriedungen wurde um den Aspekt „Kriminalprävention in Wohngebieten“ ergänzt</p>
<p><u>Region Hannover</u></p> <p>a) Fachbereich Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wiederansiedlung von Feldhamstern im Plangebiet ist "von jetzt an bis zum Baubeginn" durch regelmäßige Freihaltung der Flächen von Bewuchs zu vermeiden. <p>b) Sonstige Fachbereiche Region</p> <p>keine Bedenken;</p>	<p>08.02.2011 s. Anlage 4</p>	<p>Der Hinweis zur Vermeidung der (Wieder-) Ansiedlung von Feldhamstern im Baugebiet wird zur Kenntnis genommen, der Erschließungsträger entsprechend informiert. Um die privaten Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Flächen anzuhalten, wurde der Hinweis 6 entsprechend redaktionell ergänzt (siehe Textteil der Planzeichnung).</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> Verweis auf die vorausgegangenen Stellungnahmen; keine neuen Aspekte</p>	<p>10.06.2011 s. Anlage 5</p>	<p>Kenntnisnahme mit Verweis auf die dazu bereits ergangene Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses vom 16.12.2011, die vom Rat mitgetragen wird; zu den geänderten Festsetzungen wurde dagegen nichts vorgetragen;</p>
<p><u>Sonstige Träger öffentlicher Belange u. /Behörden</u> ➤ Weder Anregungen noch Bedenken</p>		<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Stellungnahmen privater Dritter</p> <p><u>Eheleute R. u. M Goedicke, Kossgarten 4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Zustimmung zu einer (von der HRG gewünschten) Ausdehnung der überbaubaren Fläche nach Norden für das frühere Kinderspielplatzgrundstück, ➤ seinerzeitige Kaufentscheidung und die Entscheidung, das Wohnhaus an der südlichen Grundstücksgrenze zu errichten, erfolgten a) wegen der unverbaubaren Aussicht nach Westen, b) wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zum Spielplatz hinsichtlich des eigenen Kindes. 	<p>Stellungnahme vom ...</p> <p>07.06.2011 s. Anlage 6</p>	<p>Abwägung / Beschlussvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme vom 07.06.2011 mit der Versagung der Zustimmung zu einer (von der HRG angedachten) Änderung der überbaubaren Fläche wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die dem WA-Gebiet (WA 9) zugeschlagene Teilfläche des ursprünglich dort vorgesehenen Kinderspielplatzes wird die überbaubare Fläche <u>nicht</u> weiter nach Norden hin ausgedehnt. Vielmehr bleibt es entsprechend den Festsetzungen des Auslegungsentwurfs bei der südliche Baugrenze in 3,0 m Parallelabstand zur Straße "Kossgarten" und der Bautiefe nach Norden von 16,0 m. Den Einwendungen wird insofern entsprochen.</p> <p>Ein (Rechts-) Anspruch auf einen "unverbaubaren Ausblick" besteht grundsätzlich nicht, wohingegen die Mindestanforderungen hinsichtlich Besonnung und Belichtung allgemein über die bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften geregelt und sichergestellt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auf dem westlichen Nachbargrundstück die Stellung des Baukörpers durchaus auch in Nord-Süd-Ausrichtung mit Gartenorientierung nach Westen/Nordwesten gewählt werden kann.</p> <p>Die vorgenommene Änderung des Standortes für den öffentlichen Kinderspielplatz erfolgte aus "übergeordneten Gründen" (hier: des Schallschutzes zugunsten des Baugebietes) und ist insoweit hinzunehmen.</p>

<p>Rechtsanwalt Dr. Grages u. Kollegen für die Familien Aue und die Aue GbR</p> <ul style="list-style-type: none"> - von einer stichwortartigen bzw. indirekten Wiedergabe der Stellungnahme vom 29.03.2009 wird abgesehen, da die dazugehörige Beschlussfassung nicht auf eine entsprechende Gliederung abstellt sondern thematisch strukturiert ist 	<p>29.03.2010 siehe DS.-Nr. <u>249/2009/3</u> <u>Anlagen 2a, 2b</u></p>	<p>Die umfangreiche Stellungnahme vom 29.03.2010 wird zur Kenntnis genommen, hierzu auf die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses vom 16.12.2010 gemäß Drucksachen-Nr. 249/2009/3 verwiesen, die vom Rat vollinhaltlich mitgetragen wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ An der Stellungnahme vom 29.03.2010 wird weiterhin festgehalten, da sich der Verwaltungsausschuss mit den Einwendungen nicht im gebotenen Umfang und der gebotenen Sorgfalt auseinandergesetzt habe (S.1, Ziff. 1) ➤ Gesamtplanung sei nicht gerechtfertigt, da ein Bedarf an Wohnbauflächen im ausgewiesenen Umfang nicht bestehe, zumal in anderen Baugebieten in Ingeln-Oessele etliche Grundstücke noch nicht veräußert und bebaut seien (S.2, Ziff. 2) 	<p>03.02.2011 siehe DS.-Nr. <u>249/2009/4</u> <u>Anlagen 10</u></p>	<p>Die Stellungnahme vom 03.02.2011 wird zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass die mit Schreiben vom 29.02.2010 vorgebrachten Bedenken durch die dazu vorgenommene Abwägung und ergangene Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses vom 16.12.2010 und trotz der Ausführungen in der Begründung nicht ausgeräumt werden konnten. Dies liegt vermutlich weniger an den vermeintlich unzureichenden Argumenten als an der grundsätzlichen, fast schon kompromisslosen Ablehnung einer Bebauung nahe des Landwirtschaftsbetriebes, die möglicherweise mit dem Normenkontrollverfahren korrespondiert.</p> <p>Mit dem Baugebiet "Vor dem Laagberg" wurde der sich für Ingeln-Oessele aus den Vorgaben der Regionalen Raumordnung ergebende maximale Zuwachs an Bruttosiedlungsflächen bis zum Jahr 2015 von 5% zur Basis der Wohnsiedlungsfläche Stand 2007 ausgeschöpft; dass sich die rd. 6,3 ha Nettobaufläche bzw. ca. 80 Baugrundstücke nicht binnen weniger Jahre vermarkten lassen, war durchaus absehbar. Nicht von ungefähr hat die NLG das Baugebiet in zwei Bauabschnitte gegliedert, wenngleich der Verkauf von drei Grundstücken in den ersten drei Jahren unerwartet niedrig ausfiel. Allein in diesem Jahr wurden bereits sieben Grundstücke veräußert, so dass 25% der Baugrundstücke des ersten Bauabschnitts kurz- bis mittelfristig bebaut werden.</p> <p>Diese Zahlen sprechen insofern auch nicht gegen dieses Baugebiet sondern spiegeln die allgemeinen Nachfrageschwankungen wider, wie an der Anzahl der Baufertigstellungen in Laatzen in den Jahren 2007 bis 2010 ablesbar ist (2007: 50 Wohneinheiten, 2008: 57 WE, 2009: 97 WE und 2010: 117 WE)</p>

➤ Fehlende Fläche für Anpflanzungen zwischen Gartenhofhäusern und Hofstelle (S.5. Ziff. 5 a)

➤ Schutzanspruch der Außenbereiche (Freiflächen) ist nicht berücksichtigt (S. 5, Ziff. 5b)

➤ Nicht berücksichtigter Verkehr auf der K 266 bei der Erfassung der Lärmsituation (S. 6, noch Ziff. 5 b)

➤ Nichtberücksichtigung des tatsächlich leicht hängigen Geländes im TÜV-Gutachten,

➤ sonstige fehlerhafte Ansätze des Gutachters (S. 3 , Ziff. 3, S. 5, Ziff. 5 b)

➤ Allgemeines statt Reines Wohngebiet sei „Etikettenschwindele“ (S. 4, Ziff. 4)

Ein Pflanzstreifen von 5,0 m (bisher) bzw. von 3,0 m bis 4,0 m nach dem neuen Konzept bleibt sowohl gegenüber Lärm- als auch Staubemissionen relativ unwirksam. Zu berücksichtigen ist, dass Bäume mit mehr als 10 m Endwuchshöhe nach Nds. Nachbarrecht einen größeren Abstand von der Grenze einhalten müssten, als der Pflanzstreifen breit ist. Unabhängig von etwaigen Festsetzungen wird auch dieser unbebaute Flächenstreifen gärtnerisch angelegt werden.

Diese Behauptung ist unzutreffend; hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 8.3 der Begründung verwiesen.

Diese Behauptung ist unzutreffend; hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 8.1 der Begründung verwiesen

Bei Schallimmissionsprognosen wird sowohl mit relativen Höhen der schutzbedürftigen Nutzungen „auf ebener Fläche“ gerechnet, als auch mit tatsächlichen Gelände- und Höhen der Immissionsorte. Auf das Ergebnis (Immissionswerte in dB(A) hat dies nur marginalen Einfluss „hinter dem Komma“. Im vorliegenden Fall wurden Berechnungen nach der RLS 90 des Büros Lärmkontor, Hamburg, auf der Basis eines Gelände- und Gebäudehöhenmodells durchgeführt, dass sowohl die Verkehre auf der K 266, auf der BAB A 7, der L 140 als auch der wichtigen innerörtlichen Erschließungsstraßen erfasst. Zur Bemessung der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 wurden die berechneten Werte um einen Prognosezuschlag von 2% jährlichem Zuwachs des Verkehrsaufkommens bis 2020 sowie weitere 3 dB(A) erhöht. Auf die Ausführungen in der Begründung, Ziff. 8.1 wird verwiesen.

Diese Behauptung ist unzutreffend; hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 8.2, 4) und 5) der Begründung verwiesen

Diese Behauptung ist unzutreffend; hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 5.3 der Begründung verwiesen

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bevorzugte Berücksichtigung des privaten Investors (bezügl. Teilbereich B) bzw. der Bauherren für Gartenhofhäuser wegen „unzumutbarer Wartefrist“ (S.4 / 5, Ziff. 4) ➤ Forderung, dass mit dem Bau von Wohnhäusern im lärmrelevanten Bereich erst begonnen werden darf, wenn der Lärmschutz durch die Antriumhäuser hergestellt sei; Absicherung der „Reihung“ sowie gegen Rückbau/Abriss (S. 6, zu Ziff. 5 b) 		<p>Diese Aussage (zu öffentlich zugänglichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer in der DS.-Nr. 240/2009/3) bezog sich auf die Forderung, den Teilbereich B als letzten der Bauabschnitte zu realisieren; dies wäre zudem keine Lösung sondern lediglich eine zeitliche Verlagerung des Eintretens evtl. auftretender Konflikte, zudem einseitig zu Lasten des betreffenden privaten Investors.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft Regelungen, die ausreichenden Lärmschutz auch ohne vorherige Erstellung der Gartenhofhäuser sicherstellen; deren Abschirmwirkung wirkt sich zusätzlich günstig insbesondere für die privaten Freiflächen aus, im Übrigen besteht eine Vorbelastung aufgrund der diversen Hauptverkehrswege; siehe auch unter Ziff. 8.1, 1) der Begründung.</p> <p>Diese „Anregung“ steht im übrigen im Widerspruch zu der Anregung, eine mindestens 30 m tiefe bepflanzte Grünfläche als Abstandsfläche zwischen der Hofstelle und den nächstgelegenen Wohngebäuden vorzusehen; deren Schirmwirkung wäre auf <u>Dauer</u> um einige dB(A) geringer.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hinweis, dass alle in der Vergangenheit vorgetragene Bedenken – zuletzt mit Schreiben v. 03.02.2011 – fortbestehen; ➤ Die erneute öffentliche Auslegung erfolge, um allein den Interessen des Grundstückseigentümers/ Investors Rechnung zu tragen bzw. weil diese sinnvoll erscheinen; ➤ Stadt lässt nach wie vor gebührende Rücksicht auf die Nachbarinteressen, insbesondere des landwirtschaftlichen Betriebes Aue vermissen; 	<p>03.06.2011 s. Anlage 7</p>	<p>Die Stellungnahme vom 03.06.2011 wird zur Kenntnis genommen, zur Aufrechterhaltung der bisherigen Bedenken auf die obige Beschlussfassung verwiesen.</p> <p>In den letzten Jahren ist die Stadt Laatzen selbst nicht mehr als Erschließungsträger aufgetreten, vielmehr wurden die größeren Baugelände ausschließlich mithilfe von Erschließungsträgern (u.a. Allboden, Bredemeier Bauregie, NILEG, NLG, Gundlach) entwickelt. Dass die Erschließungsträger dazu den Grunderwerb tätigen und auch die Vermarktung der Grundstücke übernehmen, ist insoweit ebenso üblich wie die Abstimmung der Bauungs- und Nutzungskonzepte zwischen Stadt und Erschließungsträger.</p> <p>Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte aufgrund bestimmter, sachlich und räumlich abgegrenzter Teiländerungen des Nutzungs- und</p>

Erschließungskonzeptes abseits der landwirtschaftlichen Hofstelle. Da aus Sicht der Stadt der Konflikt Wohnbebauung vs. Hofstelle durch die Verlegung des Kinderspielplatzes und die Gartenhofhausbebauung hinreichend gelöst ist, bestand für weitere Änderungen in Nachbarschaft zur Hofstelle keine Veranlassung.

Im Übrigen wird zum Nachweis der intensiven Auseinandersetzung mit der Lärmproblematik und den widerstreitenden Interessenlagen der Betreiber der Hofstelle und dem privaten Erschließungsträger auf die diversen ergänzten Ausführungen in der Planbegründung, insbesondere unter Ziff. 8.2 und 8.4 „Fazit“ verwiesen. Der Vorwurf der mangelhaften Abwägung wird insoweit als unbegründet zurückgewiesen.

Die Ausweisung einer Fläche für eine private Kindertagesstätte ist zunächst nicht mehr als eine Angebotsplanung, deren Realisierung von weiteren Faktoren abhängt und keinesfalls sicher ist, während jegliche anderweitige Nutzung der Fläche - ohne eine vorherige erneute Änderung des Bebauungsplanes - ausgeschlossen ist. Diese Problematik und die wirtschaftlichen Risiken sind den betreffenden Grundstückseigentümern und Initiatoren bzw. privaten KiTa-Betreibern bekannt und werden von ihnen auch in Kauf genommen – während der private Erschließungsträger für den Teilbereich B dazu weder bereit noch wirtschaftlich in der Lage wäre.

Die Standortausweisung für die KiTa ist insoweit weder beliebig noch primär unter Lärmschutzaspekten zu treffen, so dass dieser Anregung nicht gefolgt wird.

- Wohnbebauung rückt weiterhin bis auf 3 m an die Grenze zum landwirtschaftlichen Betrieb, anstatt den angedachten Kindergarten in diesen Bereich zu verschieben; letzterer wäre nachts geschlossen, das Lärmproblem nachts hätte sich "von selbst erledigt".

STELLENPLAN**Teil A : BEAMTE**

Lfd. Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gr.	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2011 insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen	
				insgesamt	am 30.06.2010 tatsächlich besetzt mit Beamten	mit Beschäftigten		nicht besetzt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Stadt Laatzten - Verwaltung								
<u>Beamte auf Zeit</u>								
1	Bürgermeister ¹⁾	B 5	1 -	1	1	-	-	¹⁾ Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz gem. § 3 Abs. 2 NKBesVO vom 18.04.02
2	Erster Stadtrat ²⁾ Allgemeiner Vertreter	B 3	1	1	1	-	-	²⁾ Der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz gem. § 3 Abs. 2 NKBesVO vom 18.04.02
3	Stadtrat ³⁾	B 2	1	1	1	-	-	³⁾ Der Stadtrat erhält als weiterer Wahlbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz gem. § 3 Abs. 2 NKBesVO vom 18.04.02
<u>Laufbahngruppe 2 *</u>								
4	Baudirektor / Städt. Dir.	A 15	-	1	-	-	1	
5	Städt. Oberrat/-rätin	A 14	1	-	-	-	-	Team Sonderplanung
6	Städt. Oberrätin	A 14	1	1	-	-	1	
7	Städt. Oberrätin	A 14	1	1	1	-	-	
8	Städt. OR, Leerstelle	A 14	1	-	-	-	-	
9	Städt. Oberrat	A 14	1	-	-	-	-	neue Bewertung Team 81
10	Bauberrat	A 14	1	1	1	-	-	
11	Städt. Rat/Rätin	A 13	1	1	-	-	1	Leitung Bauordnung
	Übertrag		10	8	5	0	3	